

Citation style

Gönczi, Katalin: Rezension über: Zoran Pokrovac (ed.),
Rechtsprechung in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20.
Jahrhundert, Frankfurt/M.: Vittorio Klostermann, 2012, in:
Südost-Forschungen, 71 (2012), S. 549-551, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/e2b02681a2fd4deead5f4f6a516695f4>



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Rechtsprechung in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert. Hg. Zoran POKROVAC. Frankfurt/M.: Vittorio Klostermann 2012 (Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers, 6.1 und 6.2). 747 S., ISBN 978-3-465-04168-9, € 149,-

Der Rechtsgeschichte Osteuropas der Neuzeit widmete sich das Forschungsprojekt „Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers“, das 2004 am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main unter Leitung von Marie-Theres Fögen und Tomasz Giaro seine Arbeit aufnahm. Als Ergebnisse des Projektes erschienen Bestandsaufnahmen zur Rechtsgeschichte der jeweiligen Länder sowie thematische Bände zu Juristenausbildung, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung. Damit wird jenes Vakuum gefüllt, das im „Zeitalter der Extreme“ in der rechtshistorischen Forschung entstanden war. Nachdem die frühere „Ostforschung“ überwunden worden war, konnte im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte der Dialog mit Experten aus Osteuropa beginnen. Die inzwischen vorliegenden rechtshistorischen Projektpublikationen zeigen, wie dieser Dialog der Wissenskulturen bei Anwendung der neuesten Ergebnisse der Transferforschung funktionieren kann. Auch der hier zu besprechende sechste Band der Publikationsreihe belegt diese Zusammenarbeit beim Thema „Rechtsprechung“.

In diesem Sammelband geht es vorrangig um die Normdurchsetzung, es werden aber auch die Normsetzung, die Verfassungsgeschichte und Aspekte der Juristenausbildung in den jeweiligen Ländern berücksichtigt. Die Untersuchung von DALIBOR ČEPULO fokussiert auf das Schwurgerichtsverfahren in Kroatien zwischen 1849 und 1918 (1-112). Die Auswertung der bisherigen Forschung, eine rechtsvergleichende Analyse sowie Überlegungen zur Verfassungsgeschichte Kroatiens im 19. Jahrhundert bilden den ersten Abschnitt seiner Studie. Im Hauptteil thematisiert der Verfasser den Fortgang der Normsetzung sowie die Praxis des Juryverfahrens anhand konkreter Fälle. Da archivalische Unterlagen zur Laienbeteiligung fehlen, rekonstruiert Čepulo die Prozesse aus Zeitungsberichten. Näher analysiert wird u. a. die von den Regierungen abhängige Funktionsweise der Juries. Besonders interessant sind die sozialhistorischen Erkenntnisse, z. B. zur Zusammensetzung der Schwurgerichte, und man bekommt auch einen Einblick in die Gesellschaft und Politik Kroatiens im *fin de siècle*. Da das Schwurgerichtsverfahren in Kroatien in Anlehnung an das österreichische Modell konstruiert wurde, lag es nahe, den Transfer innerhalb der Donaumonarchie und dessen Auswirkungen auf die Rechtstraditionen Kroatiens darzustellen.

RADU GHIDĂU präsentiert eine Skizze zum rumänischen Familien- und Erbrecht. Anhand einzelner Rechtsinstitute zeigt er die Vielfalt des vormodernen rumänischen Familienrechts (113-172). Ehe-, Adoptions- und Erbrecht bestanden vor der Kodifikation aus mehreren Schichten, denn Gewohnheitsrecht und byzantinisches Kirchenrecht waren die primären Quellen dieser Rechtsgebiete. Die Standeszugehörigkeit als Ursache für den Rechtspartikularismus wird von Ghidău aber nicht angesprochen. Im vereinigten Fürstentum Rumänien wurde das Gewohnheitsrecht durch ein Zivilgesetzbuch abgelöst, das auf dem napoleonischen Code Civil beruhte. Der Autor diskutiert danach, inwieweit sich die Einführung des französischen Modells auf die Rechtspraxis auswirkte; Ghidău belegt seine Thesen mit Fällen aus juristischen Zeitschriften. Er weist dabei auf die Diskrepanz

von Gesetz und Gewohnheitsrecht hin, was den Erfolg des Rechtstransfers beeinträchtigte. Hervorzuheben ist die Auswertung der Studie, in der die Anwendung der französischen Rechtspraxis in Rumänien sowie das Weiterleben der gewohnheitsrechtlichen Traditionen geschildert werden.

Mit ISTVÁN KAJTÁR wurde ein ausgewiesener Experte der Modernisierungsforschung für den Band gewonnen. Kajtár und seine Pécs-er Mitarbeiter setzen sich nicht mit der Geschichte eines einzelnen Rechtsgebietes auseinander, sondern zeigen anhand konkreter Beispiele die Wirkung des Rechtstransfers im neuzeitlichen ungarischen Rechtssystem (173-232). Gestützt auf die Ansätze und Ergebnisse seiner Modernisierungsstudien präsentiert Kajtár eine aufschlussreiche Analyse des Rechtstransfers in der ungarischen Rechtsentwicklung und Judikatur. Diese theoretisch und quellenmäßig gut fundierte Studie lässt sich als eine kompakte Rechtsgeschichte Ungarns lesen; wichtige Themen seiner Untersuchung sind die Wirkung der *western legal tradition* im ungarischen Vormärz, die Reformen der 1848er Gesetzgebung, der oktroyierte Rechtstransfer und die selektive Wahrnehmung des deutsch-österreichischen Rechts nach dem „privatrechtlichen und judikativen Ausgleich“ (nach 1860). Diese Ausführungen zur Normdurchsetzung und zur Normentstehung überzeugen den Leser von der Innovationskraft der Transferforschung.

Die von MARJU LUTS-SOOTAK verfasste gründlich und gut strukturierte Studie thematisiert die Fragen des Rechtstransfers anhand der sachenrechtlichen Judikatur des russischen „Dirigierenden Senats“ (267-376). Nach der ausführlichen Analyse von drei Fallbeispielen formuliert die Autorin weiterführende Ziele und Grundlagen für die in der Rechtsgeschichte Osteuropas relativ neue Transferforschung. Der neuzeitliche Rechtstransfer kann – so Luts-Sootak – ohne Berücksichtigung der Gesetzgebung nicht wahrgenommen werden, was auch aus den früheren Bänden des Frankfurter Osteuropaprojektes hervorgehe. Rechtswissenschaft und Rechtsprechung können nicht isoliert als Wege des Rechtstransfers dargestellt werden. Dies ist das innovative und für weitere Forschungen inspirierende Resümee von Luts-Sootak.

Eher mit den Rechtstraditionen des Landes als mit dem Rechtstransfer ist der Beitrag von DAMIR PRIŠLIN-KRBAVSKI verknüpft (377-454). Nach einer verfassungshistorischen Einführung stellt er die bäuerliche Lebensgemeinschaft (*kućna zadruga*) vor, eine typische Institution der kroatischen Rechtsgeschichte. Prišlin-Krbavski liefert interessante Einblicke in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Landes und erörtert die Entwicklung dieses Rechtsinstituts im Spiegel der legislativen Reformen des 19. Jh.s. Am Ende des Beitrages ist eine Auswertung von Fällen zu finden, die aber eher Einzelstudien als eine systematische Analyse der Rechtsprechung sind.

Ganz andere Wissenschaftstraditionen vermitteln die Beiträge der zwei St. Petersburger Rechtswissenschaftler ALEXEI KARTSOV und ANTON RUDOKVAS. Beide Autoren werten in ihren Ausführungen hauptsächlich russische Sekundärliteratur aus dem späten 19. Jh. bzw. vom Anfang des 20. Jh.s. aus. Der Leser steht vor der Frage, ob der Zugang zu neuerer Literatur möglich gewesen wäre. Kartsov schildert in seiner Studie zu Dienstbarkeiten eine detailreiche Normentstehungsgeschichte; anschließend setzt er sich mit einzelnen Fällen der russischen Höchstgerichtsbarkeit auseinander (233-266). Rudokvas stellt die Praxis der Ersitzung im späten 19. Jh. dar (455-474).

Im zweiten Halbband wird die neuzeitliche Rechts- und Verfassungsgeschichte Polens thematisiert. Zeitlich umfassen die Beiträge aus Polen das 19. Jh. und die erste Hälfte des 20. Jh.s bis zur deutschen Besatzung. Anhand der Geschichte Polens lässt sich der neuzeitliche Rechtstransfer gut veranschaulichen, denn die polnischen Landesteile wurden durch die Teilung des Landes juristisch in die jeweiligen Teilungsmächte eingegliedert. Auf diese Weise wurden nach 1795 Lösungen aus dem österreichischen, preußischen und russischen Recht in Polen eingeführt, und im Fall des Herzogtums Warschau wurde sogar das französische Recht übernommen. Anschließend werden die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Schiedsgerichtsbarkeit in den unterschiedlichen Landesteilen (Galizien, Königreich Polen, Herzogtum Warschau) und Epochen erörtert. Erfreulicherweise lässt sich feststellen, dass die Rechtsprechungsanalyse in der polnischen Rechtsgeschichtsschreibung sehr fortgeschritten ist.

Dieser Band stellt einen der ersten Entdeckungsschritte der modernen osteuropäischen Rechtsgeschichtsschreibung dar. Die unterschiedlichen Wissenschaftstraditionen werden dabei transparent; zugleich zeigt sich das Bedürfnis nach Harmonisierung und Koordinierung der Forschung. Nach diesem gelungenen Auftakt der rechtshistorischen Osteuropaforschung sind weitere Publikationen erwünscht.

Magdeburg

Katalin Gönczi

Spomenica Valtazara Bogišića. O stogodišnjici njegove smrti 24. apr. 2008. godine. [dt. Nebentitel: Gedächtnisschrift für Valtazar Bogišić. Zur 100. Wiederkehr seines Todestages]. Hg. Luka BRENESELOVIĆ in Zusammenarbeit mit Vladimir ČOLOVIĆ / Jovan ĆIRIĆ / Predrag DIMITRIJEVIĆ / Jovica TRKULJA. 2 Bde. Beograd: Službeni glasnik 2011. 674 und 696 S., ISBN 978-86-519-0956-9 (Bd. 1), 978-86-519-0990-3 (Bd. 2)

Valtazar Bogišić drängt sich als Gegenstand für das in Entstehung befindliche Forschungsfeld der (post)imperialen Biographien auf. Diverse, ebenso transnationale wie transterritoriale Bezüge hatte der 1834 in Cavtat nahe Dubrovnik geborene Rechtshistoriker, -ethnologe und -soziologe bereits aufzuweisen, als er im Alter von 40 Jahren auf Dauer Paris zu seinem Lebensmittelpunkt erwählte. Selbst die bloße Aufzählung dieser biographischen Aspekte ist von eindrucksvoller Länge: Zu nennen sind hier seine ihn anhaltend prägende Herkunft aus der nolens volens in das habsburgische Dalmatien einverleibten Kleinregion Dubrovnik/Ragusa; seine frühe Hinwendung zur südslawischen Sache in serbischem Gewand; die Ausbildungsschritte im gerade noch österreichischen Venedig; das eindrucksvoll breit gefächerte Studium bei historischen und juristischen Koryphäen in Wien, Berlin, Paris, München und dann wieder Wien; die anschließenden Arbeitsjahre an der Wiener Hofbibliothek; ein kurzes habsburgisches Beamten-dasein als Schulrat in der Militärgrenze und seine gleichzeitige Vernetzung in Serbien; die kurze Professorenexistenz an der neuen Universität im russischen Odessa (wo er formal bis 1889 angestellt blieb, ehe das Verhältnis